

Rechtsordnung der FVTT

§ 1 Organe

- 1) Aufgrund der §§ 10 und 11 der Satzung der FVTT werden
 - a) ein Rechtsausschuss
 - b) ein Berufungsausschussgebildet.
- 2) Die Ausschüsse sind in Erfüllung ihrer Aufgaben nur an die Bestimmungen der FVTT und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 2 Wahl und Zusammensetzung

- 1) Gem. § 5 Ziff. 12 in Verbindung mit § 10 Ziff. 3 der Satzung wählt die Mitgliederversammlung für jeden Ausschuss sechs Personen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Spielausschuss angehören. Ihre Wahl kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden.
Die Wahlperiode entspricht der des Vorstandes (§ 6 Ziff. 3 der Satzung).
- 2) Von den sechs gewählten Angehörigen jedes Ausschusses wird aus ihrer Mitte, in einer selbstständig getroffenen Entscheidung, ein Vorsitzender (Sprecher) und ein Stellvertreter gewählt.
- 3) Scheiden im Laufe einer Wahlperiode Angehörige aus dem Ausschuss aus, so beruft der Vorstand Personen, die die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen, bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Ausschuss.
- 4) Die Ausschüsse treffen ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Es müssen mindestens drei Mitglieder, daraus der Vorsitzende / Sprecher oder Stellvertreter anwesend sein. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

§ 3 Aufgaben

- 1) Der gewählte Vorsitzende / Sprecher des jeweiligen Ausschusses hat die Aufgabe, **alle** Mitglieder schriftlich über die bei der FVTT eingegangenen und weitergeleiteten Anträge zu informieren und einzuladen.
- 2) Der Rechtsausschuss hat die Aufgabe, über
 - a) Einsprüche gegen Entscheidungen des Spielausschusses
sowie
 - b) die Auslegung und Anwendung der Satzung und anderer, von der Mitgliederversammlung erlassenen Rechtsvorschriften zu entscheiden.
- 3) Aufgabe des Berufungsausschusses ist es, über Beschwerden gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses zu befinden.

§ 4 Verfahren

- 1) Die Ausschüsse werden nur **auf Antrag** tätig. Antragsberechtigt sind
 - alle Mitglieder der FVTT, sowie deren Angehörige, wenn diese direkt betroffen sind,
 - der Vorstand,
 - der Spielausschuss.
- 2) Einsprüche gegen Entscheidungen des Spielausschusses müssen innerhalb von **zwei Wochen** nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des Spielausschusses der Geschäftsstelle der FVTT vorliegen, es sei denn, dass die den Einspruch begründeten Tatsachen erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden.
- 3) Beschwerden gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses sind innerhalb von **zwei Wochen** nach deren Zugang in der Geschäftsstelle der FVTT einzureichen.
- 4) Die Anträge / Einsprüche / Beschwerden sind von der Geschäftsstelle unverzüglich an die Vorsitzenden / Sprecher des jeweiligen Ausschusses weiterzuleiten.
- 5) Anträge, die im Zusammenhang mit § 9 der Spielordnung der FVTT stehen muss der Rechtsausschuss zur Klärung des Sachverhalts und zur Stellungnahme dem Spielausschuss zuleiten.
- 6) Nach Eingang eines Antrags tritt der jeweilige Ausschuss auf Einladung durch den gewählten Vorsitzenden / Sprecher zusammen. Die Beteiligten an einem Verfahren sind zu der Sitzung einzuladen, um die Gelegenheit zur Stellungnahme wahrnehmen zu können.
- 7) Die Ausschüsse sollen, sofern nicht die Klärung des Sachverhalts einen längeren Zeitraum erfordert, **innerhalb von 4 Wochen** nach Eingang des Antrags etc. entscheiden.
- 8) Die Ausschüsse haben das Recht und die Pflicht, alle zur Klärung und Beurteilung notwendigen Ermittlungen bei den Beteiligten an einem Verfahren anzustellen.
- 9) Die Entscheidungen des **Berufungsausschusses** bindet alle Beteiligten.
- 10) Die Entscheidungen der Ausschüsse sind den Beteiligten und dem Vorstand der FVTT in schriftlicher Form bekannt zu geben. Jedes Mitglied des jeweiligen Ausschusses erhält eine Kopie des Sitzungsprotokolls.

§ 5 Kosten

- 1) Mit dem Antrag / Einspruch
- an den Rechts- oder den Berufungsausschuss **sind umgehend 25 Euro**
an die FVTT zu zahlen.

- 2) Diese Kosten werden dem Antragsteller bzw. Einspruchs - oder
Beschwerdeführer erstattet, wenn dem Antrag etc. in vollem Umfange
oder überwiegend entsprochen wurde. Die Entscheidung hierüber trifft
der jeweilige Ausschuss.

§ 6 Inkrafttreten

Diese am 10.05.2023 von der ordentlichen Mitgliederversammlung
beschlossene Rechtsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Die Rechtsordnung vom 12. Juni 2019 ist damit außer Kraft.

Berlin, der 10. Mai 2023

Für den Vorstand

gez. Gabriele Wrede gez. Andreas Grote